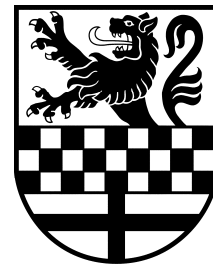


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.05.2013	Jahrgang 2013
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis		
02.05.2013	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme von Eigentümerangaben bis einschließlich 31. März 2013 aus dem Grundbuch in das Liegenschafts-kataster für das Gebiet des Märkischen Kreises.....314
29.04.2013	Stadt Plettenberg	Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendsschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.....314
30.04.2013	Stadt Halver	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Halver.....315
02.05.2013	Stadt Plettenberg	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Plettenberg am 14.05.2013.....315
02.05.2013	Stadt Iserlohn	3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 329 - Lebensmitteldiscounter und Einzelhandelsbetrieb - Brinkhofstraße / An Pater und Nonne – hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB.....316
30.04.2013	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	14. Satzung vom 29.04.2013 zur Änderung der Satzung für das Übergangsheim der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde für ausländische Flüchtlinge mit Gebührenordnung vom 18.02.1997.....318
02.05.2013	Stadt Hemer	Tagesordnung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 14.05.2013.....320
25.04.2013	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung zur 10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.) am 13.05.2013.....320
30.04.2013	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr 2013.....321

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Übernahme von Eigentümeran-
gaben bis einschließlich 31. März 2013
aus dem Grundbuch in das Liegenschafts-
kataster**

**für das Gebiet des Märkischen Kreises
mit den Städten bzw. Gemeinden Altena, Balve,
Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lü-
denscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-
Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg,
Schalksmühle und Werdohl**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706) und Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 224), in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. 2010 S. 404) und Artikel 9 der Verordnung vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. 2012 S. 206) erfolgt die Bekanntgabe der Übernahme der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster ist in Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch zu führen. Die Offenlegung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) und tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten. Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 31.05.2013 bis 30.06.2013 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 385 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.30 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung bekanntgegebenen Fortführungen der Eigentumsangaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elekt-

ronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 02.05.2013

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
M. Köster



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Plettenberg am 20.03.2013 aufgestellten Vorschlagslisten zur Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegen vom 13.05.2013 bis 17.05.2013 während der allgemeinen Dienststunden im Jugendamt der Stadt Plettenberg, Rathaus, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, Zimmer 137 und 138, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, das in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Plettenberg, 29.04.2013

Der Bürgermeister
- Müller -



Bekanntmachung der Stadt Halver

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Halver

Herr Wolfgang Bürger von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet.

Der als Nachfolger auf der Reserveliste der CDU folgende Marc Manz hat auf seine Anwartschaft auf einen Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet, er bleibt daher gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) als Bewerber auf der Reserveliste außer Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich als Nachfolger nach der Reserveliste der CDU für die Wahl zum Rat der Stadt Halver am 30. 08. 2009

Herrn Dieter Pfannschmidt

geb. 1944 in Bernburg
wohnhaft Hagebüchen 2, 58553 Halver,
fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Halver, 30.04.2013
Der Wahlleiter
Markus Tempelmann



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

**Einladung
zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,
14.05.2013 um 17:00 Uhr im Ratsaal,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Punkt Einwohnerfragestunde
1:

Punkt Vortrag zur Regionale 2013
2:

Punkt Sachstandsbericht zum Krankenhaus
3: Plettenberg

Punkt Aktueller Finanzbericht
4:

Punkt Vorstellung des Berichts zum 48/2013
5: Handlungskonzept Wohnen

Punkt Grundsatzbeschluss zu den Region- 58/2013
6: nale-Maßnahmen

Punkt Bebauungsplan Nr. 236 -Am 52/2013
7: Werkshagen-;
hier: Abwägung der Anregungen
und Satzungsbeschluss

Punkt Anpassung der Gebührensätze in 40/2013
8: der Anlage der Verwaltungsgebüh-
rensatzung

Punkt Satzungsentwurf Bürgerentscheid 23/2013
9:

Punkt Antrag der FDP-Fraktion in Plet- 49/2013
10: tenberg zur Entscheidung über die
Bebauung des Mylaeus-Geländes -
siehe Projekt SEPA

Punkt Ausschussneu- bzw. Umbesetzun- 56/2013
11: gen

Punkt Genehmigung eines überplanmä- 38/2013
12: ßigen Aufwandes bei 021.241.001-
5272000 (Schülerbeförderungskos-
ten)
hier: Genehmigung einer Dringlich-
keitsentscheidung

Punkt Genehmigung einer überplanmäßi- 55/2013
13: gen Auszahlung
hier: Ingenieurleistungen für Anbau
Familienzentrum Oestertal

Punkt Widmung einer Teilfläche des ers- 46/2013
14: ten Parkdecks des Real-
Parkhauses

Punkt Anfragen und Bekanntmachungen
15:

Punkt Verschiedenes
16:

II. Nichtöffentlicher Teil

Punkt Auftragsvergaben
17:

Punkt Auftragsvergabe Kanalsanierung 39/2013
17.1: Oestertalsammler
hier: Genehmigung einer Dringlich-
keitsentscheidung

Punkt Auftragsvergabe Entsor- 47/2013
17.2: gung/Wiederverwertung von Abfäl-

len aus dem Arbeitsbereich Baubetriebshof

Punkt Verkauf eines Grundstücks am Hil- 57/2013
18: de-Domin-Weg

Punkt Aufstellung der Vorschlagsliste für 7/2013
19: die Wahl der Schöffinnen und Schöf-
fen für die Amtsperiode vom
01.01.2014 bis 31.12.2018

Punkt Anfragen und Bekanntmachungen
20:

Punkt Verschiedenes
21:

Plettenberg, 02.05.2013

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

gez. Müller



Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: 3. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 329 - Lebensmitteldiscoun-
ter und Einzelhandelsbetrieb - Brinkhofstraße /
An Pater und Nonne -**

**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.
2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt den Entwurf zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 329 - Lebensmitteldiscounter und Einzelhandelsbetrieb - Brinkhofstraße / An Pater und Nonne - gem. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Planentwurfs ist aus der beigefügten Umrisszeichnung ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 21.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr), öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in den Planentwurf auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per e-mail unter der Adresse "**bauleitplanung@iserlohn.de**" vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

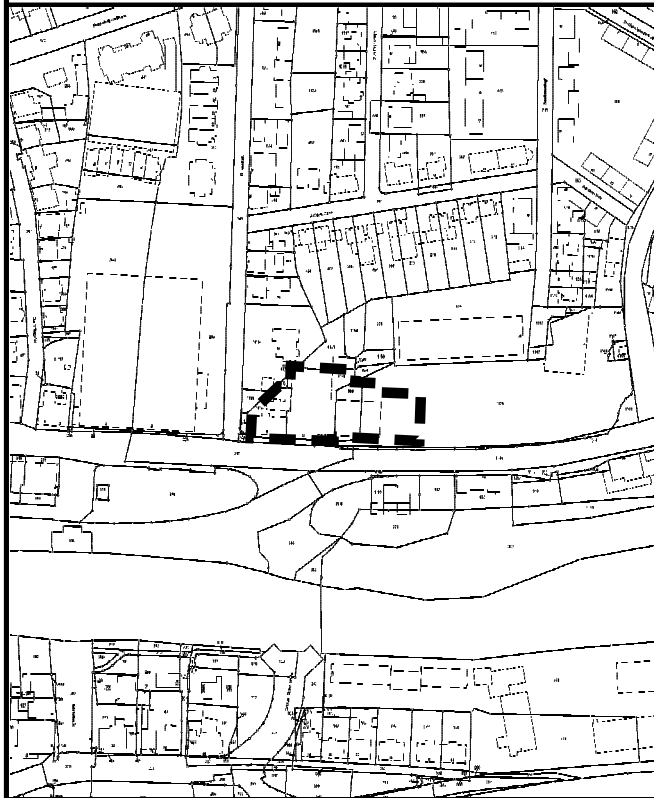
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

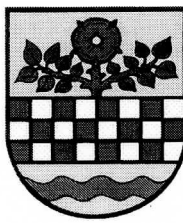
Iserlohn, 02.05.2013
STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 329/ 3. Änderung
Lebensmitteldiscounter und
Einzelhandelsbetrieb -
"Brinkhofstraße/An Pater und Nonne"
gem. § 13 BauGB**



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —



Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

14. Satzung **vom 29.04.2013**

zur Änderung der Satzung für das Übergangsheim der Gemeinde **Nachrodt-Wiblingwerde für ausländische Flüchtlinge mit** **Gebührenordnung vom 18.02.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW.S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S 688), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüaG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für das Übergangsheim der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde für ausländische Flüchtlinge mit Gebührenordnung vom 18.02.1997 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühr errechnet sich aus den jährlichen Gesamtkosten für das Gebäude Hagener Str. 114 / 116. Die Gesamtkosten sind auf die tatsächlichen Quadratmeter der jeweils bewohnten Zimmer unter Berücksichtigung anteiliger Gemeinschaftsflächen umzurechnen. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche des Gebäudes ermittelt. Die so ermittelte Gemeinschaftsfläche wird mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Wohnfläche multipliziert.

Pro m² und Monat ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4,09 € zu entrichten.

Bei Nutzung eines Zimmers durch mehrere unabhängig voneinander wirtschaftende Personen ist eine Aufteilung der Gebühren pro Kopf vorzunehmen.

Die Gebühr umfasst die Entschädigung für die Benutzung der Wohnräume, der Gemeinschaftsräume und der Nebenräume sowie die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände.

§ 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren werden folgende Nebenkosten erhoben:

Abfallbeseitigungsgebühren	=	11,39 € je Person u. Monat
Kanalbenutzungsgebühren	=	13,82 € je Person u. Monat
Wassergeld	=	7,62 € je Person u. Monat
Stromverbrauch	=	20,84 € je Person / je Familie/m ²
Heizkosten	=	31,27 € je Person / je Familie/m ²

Die Kosten für Wasser-, Heizung- und Stromverbrauch werden jeweils dem tatsächlichen Jahresverbrauch angepasst.

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde benutzen kann.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

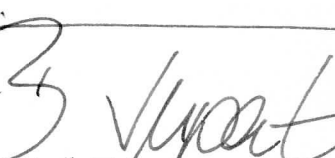
Bekanntmachungsanordnung:


die vorstehende 14. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nachrodt-Wiblingwerde, 30.04.2013


Birgit Tupat

The seal is circular with the text 'GEMEINDE NACHRODT - WIBLINGWERDE' around the perimeter. In the center is a coat of arms featuring a shield with a cross and a crown above it. Below the shield, the text '(L.S.)' is visible.



Am Dienstag, dem 14.05.2013, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 30. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 13.05.2013, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.03.2013
4.	Eingänge für den Rat
5.	Bericht der Sauerlandpark Hemer GmbH
6.	Stadt Hemer - Erster Gesamtabchluss zum Stichtag 31. Dezember 2010 Vorlage: 08/2013-1042
7.	Stadt Hemer - Jahresabschluss Haushaltsjahr 2012 (31.12.2012) Vorlage: 08/2013-1041
8.	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hemer Vorlage: 08/2013-1039
9.	Kommunalwahlen 2014; hier: Bildung des Wahlausschusses Vorlage: 08/2013-1040
10.	Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III - Deilinghofen, Apricke, Riemke - Vorlage: 08/2013-1021
11.	Gremienbesetzung - Vorlage: 08/2013-1032
12.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der GAH-Fraktion Vorlage: 08/2013-1034
13.	Mitteilungen des Bürgermeisters
14.	Anfragen

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 04.03.2013
2. Mitteilungen
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 04.03.2013
2. Stadt Altena Beteiligungs-GmbH;
3. Vergabe
4. Vergabe
5. Vergabe
6. Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeugs LF 10 für die Feuerwehr
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Altena (Westf.) 25.04.2013

Dr. Hollstein
Bürgermeister

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Personalangelegenheit behandelt.

Hemer, 02.05.13
gez.
Michael Esken
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Iserlohn
für das Haushaltsjahr 2013**

I

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 09. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	232.254.880 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	232.502.160 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	226.917.480 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	224.674.160 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.931.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.504.900 €

festgesetzt.

2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	7.555.300 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.025.000 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	247.280 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	80.000.000 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1_	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		265 v. H.
	davon allgemeiner Hebesatz	232 v. H.	
	für Straßenreinigung und Winterdienst	33 v. H.	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		496 v. H.
	davon allgemeiner Hebesatz	429 v. H.	
	für Straßenreinigung und Winterdienst	67 v. H.	
2.	Gewerbesteuer auf		480 v. H.

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

1. Gem. § 21 Abs.1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 12. April 2013 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 247.280 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 23. April 2013 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt. Die Monatsfrist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW wurde verkürzt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 30. April 2013

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.